

Zweite Satzung

zur Änderung der Anlage zu § 3 der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Breisig vom 13. März 2013

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz -LStrG- i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Breisig vom 01. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EURO		Mindestgebühr je Sondernutzungseinheit EURO
		Von	bis	
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,60	8,00	26,00

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 13. März 2013

STADT BAD BREISIG

In Vertretung:


Hermann-Lersch
Erste Beigeordnete der Stadt Bad Breisig

